

Absender

An das
Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Team 3 SL 2 -
Domhof 1

31134 Hildesheim

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AZUA)

(Nummer 1.1.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung
neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen)

1. Antragsstellendes AZUA	
Name/Bezeichnung	
Anschrift	
Vertretungsberechtigte Person	
Ansprechperson	
Telefonnummer	
E-Mail	
Bankverbindung: IBAN	
Anerkennung als AZUA liegt vor?	<input type="checkbox"/> Ja, Az: <input type="checkbox"/> Nein, wird beantragt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Schulungen zur fachlichen Qualifikation (§ 2 Abs. 3 AnerkVO SGB XI)

2.2 Fortbildungen der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte

2.3 Maßnahmen zur fachlichen Anleitung und Unterstützung sowie zur Koordination und Organisation des Einsatzes der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte

2.4 Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb von Betreuungsangeboten in Gruppen durch ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

3. Durchführungszeitraum und Höhe der Zuwendung	
Für den Zeitraum von	bis
wird eine Landeszuwendung in Höhe von	
	Euro beantragt
und hiermit gleichzeitig eine Zuwendung bei den Pflegekassen in Höhe von	
	Euro beantragt.
Es handelt sich um eine	<input type="checkbox"/> ohne Unterbrechung fortgesetzte Förderung. (Bisheriges Az.)
	<input type="checkbox"/> erstmalige oder erneute Förderung (nach Unterbrechung).
Nur bei erstmaliger Förderung oder nach Unterbrechung:	<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass mit den Maßnahmen nach Nr. 2 noch nicht begonnen worden ist und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht begonnen wird. Es wird die Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt. (Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Maßnahme nach Nr. 2 zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten, nicht die AZUA-Leistung an sich.)

4. Finanzierungsplan	
4.1 Kosten für Schulungen zur fachlichen Qualifikation (§ 2 Abs. 3 AnerkVO SGB XI)	Euro
4.2 Ausgaben für die Tätigkeit als AZUA mit ehrenamtlichen Einsatzkräften	
Kosten für Fortbildungen der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte	Euro
Kosten für Maßnahmen zur fachlichen Anleitung und Unterstützung sowie zur Koordination und Organisation des Einsatzes der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte	Euro
Kosten für Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb von Betreuungsangeboten in Gruppen durch ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	Euro
Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	Euro
Sonstige Personalkosten	Euro
Sonstige Sachkosten	Euro
4.3 Einnahmen aus der Tätigkeit als AZUA mit ehrenamtlichen Einsatzkräften	
Vergütung für Leistungen des AZUA	Euro
Eigenmittel des AZUA	Euro
davon Finanzhilfe nach dem NWohlfFöG	Euro
Sonstige Einnahmen (z. B. Spenden)	Euro
Gesamtförderbetrag (4.1 + (4.2 - 4.3))	Euro
Sonstige Zuwendungen / Fördermittel	Euro
Zuwendung der Pflegekassen	Euro
Landeszuwendung	Euro

7. Besserstellungsverbot

Personalkosten können i. d. R. nur maximal bis zur Höhe der Durchschnittssätze nach dem TV-L anerkannt werden. Zur Prüfung benötigen wir folgende Angaben:

Die Gesamtausgaben des Trägers des AZUA werden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand gedeckt

- Ja
 Nein

Nach welchen Bestimmungen werden die Personalausgaben berechnet?

- TV-L
 Tarifvertrag ohne Abweichung vom TV-L
 Tarifvertrag mit Abweichung vom TV-L
 Ohne Tarifvertrag

8. Hinweise zur Vergabe von Aufträgen

Leistungen mit einem Auftragswert bis zu 3.000 Euro (ohne USt.) können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden. Bei einem höheren Auftragswert müssen Sie grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerb für alle potentiellen Marktteilnehmenden zu ermöglichen und herzustellen. Wenn die Angebotsaufforderung nicht zu drei vergleichbaren Angeboten geführt hat, dann kann ausnahmsweise auf der eigenen Internetpräsenz ein Aufruf zur Abgabe eines Angebotes, unter Angabe eines Leistungsverzeichnisses, erfolgen. Der Aufruf ist für mindestens vierzehn Tage zu veröffentlichen. Die Nutzung anderer Medien zur Bekanntgabe des Aufrufes ist dem Zuwendungsempfänger freigestellt.

9. Erklärungen	
Hiermit erkläre ich, dass	<input type="checkbox"/> der Bewilligungsbehörde aktuelle Nachweise für die Anerkennung des AZUA vorliegen (insbesondere Konzept und Stundensätze) <input type="checkbox"/> ich zum Vorsteuerabzug für die geförderten Maßnahmen <input type="checkbox"/> berechtigt bin. <input type="checkbox"/> nicht berechtigt bin. <input type="checkbox"/> ich von den Hinweisen zur Vergabe von Aufträgen (Nr. 8) Kenntnis genommen habe. <input type="checkbox"/> dass die ehrenamtlichen Einsatzkräfte eine Aufwandsentschädigung maximal bis zur in § 3 Ziffer 26 EStG festgelegten Höchstgrenze erhalten. <input type="checkbox"/> ich von dem als Anlage beigefügten Hinweisblatt „Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung“ Kenntnis genommen habe. <input type="checkbox"/> die Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind und dass ich jede Veränderung der für die Gewährung der Zuwendung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitteilen werde.
Ort, Datum	, Unterschrift

Anlagen: Detaillierter Finanzierungsplan, DSGVO Hinweisblatt

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff. Datenschutz – Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung zur Gewährung von Zuwendungen auf Grund Ihres Antrages verarbeitet.

Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind § 23 i. V. m. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)¹ und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DS-GVO i. V. m. § 3 NDSG-Neu.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von 6 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Vorganges (**§ 2 Nr. 2.1 Nds. AktO**).

Da über die Förderung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nur im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zu entscheiden ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an die Landesverbände der Pflegekassen sowie den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. weitergeleitet.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter „Team3SL2@ls.Niedersachsen.de“ bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim*, zu erreichen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter *Datenschutz@ls.niedersachsen.de* bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim* zu kontaktieren. Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ihr Beschwerderecht geltend machen.

Beschwerden richten Sie bitte an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, www.lfd.niedersachsen.de.

¹ Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883)